

TE Vwgh Beschluss 2017/8/9 Ra 2017/09/0025

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.08.2017

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
64/03 Landeslehrer;

Norm

AVG §7 Abs1;
AVG §7;
B-VG Art133 Abs4;
LDG 1984 §92 Abs2 idF 2011/I/140;
LDG 1984 §93 Abs3;
VwGG §34 Abs1;
VwRallg;
1. AVG § 7 heute
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. AVG § 7 heute
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. LDG 1984 § 92 heute

2. LDG 1984 § 92 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2013

3. LDG 1984 § 92 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

4. LDG 1984 § 92 gültig von 01.09.1984 bis 31.12.2011

1. LDG 1984 § 93 heute

2. LDG 1984 § 93 gültig ab 31.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016

3. LDG 1984 § 93 gültig von 01.01.2012 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011

4. LDG 1984 § 93 gültig von 01.03.1998 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1998

5. LDG 1984 § 93 gültig von 01.11.1991 bis 28.02.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 688/1991

6. LDG 1984 § 93 gültig von 29.07.1989 bis 31.10.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 372/1989

7. LDG 1984 § 93 gültig von 01.09.1984 bis 28.07.1989

1. VwGG § 34 heute

2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021

3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004

7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997

8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rosenmayr und die Hofräte Dr. Doblinger, Dr. Hofbauer und Mag. Feiel sowie die Hofrätin Mag. Rossmeisel als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schachner, über die außerordentliche Revision des Dipl.-Päd. C L in L, vertreten durch Mag. rer. soc. oec. Dr. Helmut Blum, Rechtsanwalt in 4020 Linz, Mozartstraße 11/6, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 8. Februar 2017, Zl. LVwG-950083/14/BP/BD, betreffend Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach dem LDG 1984 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich; weitere Partei:

Oberösterreichische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich (in der Folge: DK) vom 30. November 2016 wurde gegen den im Jahr 1960 geborenen Revisionswerber als damaligen Leiter einer Volksschule die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen des Verdachts verfügt, im Zeitraum Juli bis September 2016 in fünf näher beschriebenen Vorkommnissen (Nichtentsprechung einer Weisung, Unterlassung der fristgerechten Vorlage von medizinischen Befunden seines Hausarztes zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit trotz schriftlicher Aufforderung, unrichtige Angaben zu einer Gesundheitsreibung, ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst sowie unentschuldigtes Fernbleiben von einer Leiterdienstbesprechung) gegen Dienstpflichten nach §§ 29, 30, 32 und 35 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984) verstoßen zu haben. Weiters erfolgte im selben Bescheid die Bekanntgabe der Zusammensetzung des für das Disziplinarverfahren zuständigen Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bzw. der wegen geltend gemachter Befangenheit eintretenden Mitglieder. 1 Mit Bescheid der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrerinnen und Landeslehrer an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und

Polytechnischen Schulen sowie an Berufsschulen beim Landesschulrat für Oberösterreich (in der Folge: DK) vom 30. November 2016 wurde gegen den im Jahr 1960 geborenen Revisionswerber als damaligen Leiter einer Volksschule die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen des Verdachts verfügt, im Zeitraum Juli bis September 2016 in fünf näher beschriebenen Vorkommnissen (Nichtentsprechung einer Weisung, Unterlassung der fristgerechten Vorlage von medizinischen Befunden seines Hausarztes zur Beurteilung seiner Dienstfähigkeit trotz schriftlicher Aufforderung, unrichtige Angaben zu einer Gesundheitschreibung, ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst sowie unentschuldigtes Fernbleiben von einer Leiterdienstbesprechung) gegen Dienstpflichten nach Paragraphen 29, 30, 32 und 35 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LDG 1984) verstoßen zu haben. Weiters erfolgte im selben Bescheid die Bekanntgabe der Zusammensetzung des für das Disziplinarverfahren zuständigen Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bzw. der wegen geltend gemachter Befangenheit eintretenden Mitglieder.

2 Das Landesverwaltungsgericht wies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis die vom Revisionswerber gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG wurde für nicht zulässig erklärt. 2 Das Landesverwaltungsgericht wies nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis die vom Revisionswerber gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG wurde für nicht zulässig erklärt.

3 Zur Begründung der Entscheidung führte das Verwaltungsgericht - soweit im Revisionsfall von Bedeutung - im Wesentlichen zu der in der Beschwerde geltend gemachten Befangenheit von acht (der neun) Kommissions(ersatz)mitgliedern aus, dass diese als Ergebnis der Zeugeneinvernahmen in der Verhandlung dem Revisionswerber nicht mit einer tendenziös-negativen Haltung gegenüberstünden, dass es keinerlei Beeinflussungsversuche ihnen gegenüber gegeben habe und auch keinerlei Situation vorgefallen sei, aufgrund welcher eine persönlich negative Haltung gegenüber dem Revisionswerber resultiere; ebenso seien keine - wie vom Revisionswerber postuliert und vermutet - Umstände zu Tage getreten, die ein besonderes Naheverhältnis einer der Zeuginnen bzw. Zeugen zu den bisher mit den Vorkommnissen rund um die Person des Revisionswerbers betrauten Repräsentanten annehmen lassen würden. Auch für eine Anscheinsbefangenheit böten sich keine Anhaltspunkte. Die vom Revisionswerber in der Verhandlung dargelegten Schlussfolgerungen zur Beeinflussung der Kommissionsmitglieder hätten das Stadium bloßer Vermutung nicht überstiegen.

4 Gegen diese Entscheidung richtet sich die vorliegende Revision.

5 Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. 5 Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

6 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. 6 Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

7 Hat das Verwaltungsgericht wie im vorliegenden Fall im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, so hat die Revision gemäß § 28 Abs. 3 VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, muss sich aus dieser gesonderten Darstellung ergeben (vgl. die hg. Beschlüsse vom 20. Juni 2016, Ra 2016/09/0071, und vom 25. Jänner 2016, Ra 2015/09/0144). 7 Hat das Verwaltungsgericht wie im vorliegenden Fall im Erkenntnis ausgesprochen, dass die Revision nicht gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist, so hat die Revision gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG auch gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des

Verwaltungsgerichts die Revision für zulässig erachtet wird. Die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, muss sich aus dieser gesonderten Darstellung ergeben vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 20. Juni 2016, Ra 2016/09/0071, und vom 25. Jänner 2016, Ra 2015/09/0144).

8 Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (vgl. den hg. Beschluss vom 10. Dezember 2014, Ra 2014/20/0115). 8 Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe vergleiche , den hg. Beschluss vom 10. Dezember 2014, Ra 2014/20/0115).

9 Der Revisionswerber behauptet in seiner Revision, in den "Rechten auf Ablehnung offenkundig befangener Mitglieder einer Disziplinarkommission sowie auf Entscheidung im Disziplinarverfahren durch unabhängige Mitglieder dieser Kommission" verletzt zu sein.

10 Dazu ist vorweg festzuhalten, dass der Bekanntgabe der Zusammensetzung des Senates eine bloße Tatbestandswirkung für die Ausübung des gemäß § 93 Abs. 3 LDG 1984 daran vor der Dienstrechts-Novelle 2011 anknüpfenden Rechts des Disziplinarbeschuldigten zugekommen ist, ein oder mehrere Mitglieder des Senates ohne Begründung abzulehnen (vgl. zum Ablehnungsrecht die hg. Erkenntnisse vom 3. Juli 2000, 2000/09/0006, vom 21. Juni 2000, 99/09/0230, und vom 15. März 2000, 97/09/0354, und zur Problematik Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage 2010, 587). Mit der Dienstrechts-Novelle 2011 ist dieses Ablehnungsrecht überhaupt entfallen, "da dieses immer wieder zu Verzögerungen führte" (so der Verfassungsausschuss des Nationalrates zur Dienstrechts-Novelle 2011, 1610 BlgNR 24. GP, 10, 18). Zugleich hat der Verfassungsausschuss des Nationalrates aber - zutreffend - Folgendes festgehalten: 10 Dazu ist vorweg festzuhalten, dass der Bekanntgabe der Zusammensetzung des Senates eine bloße Tatbestandswirkung für die Ausübung des gemäß Paragraph 93, Absatz 3, LDG 1984 daran vor der Dienstrechts-Novelle 2011 anknüpfenden Rechts des Disziplinarbeschuldigten zugekommen ist, ein oder mehrere Mitglieder des Senates ohne Begründung abzulehnen vergleiche , zum Ablehnungsrecht die hg. Erkenntnisse vom 3. Juli 2000, 2000/09/0006, vom 21. Juni 2000, 99/09/0230, und vom 15. März 2000, 97/09/0354, und zur Problematik Kucsko-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 4. Auflage 2010, 587). Mit der Dienstrechts-Novelle 2011 ist dieses Ablehnungsrecht überhaupt entfallen, "da dieses immer wieder zu Verzögerungen führte" (so der Verfassungsausschuss des Nationalrates zur Dienstrechts-Novelle 2011, 1610 BlgNR 24. GP, 10, 18). Zugleich hat der Verfassungsausschuss des Nationalrates aber - zutreffend - Folgendes festgehalten:

"Die in § 7 AVG enthaltene allgemeine Regelung über die Amtsenthaltung bei Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt auch im Disziplinarverfahren. Demnach haben sich Mitglieder des Disziplinarsenates ihres Amtes ohnehin zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn einer der in § 7 Abs. 1 AVG aufgezählten Gründe vorliegt." (a.a.O.) "Die in Paragraph 7, AVG enthaltene allgemeine Regelung über die Amtsenthaltung bei Befangenheit von Verwaltungsorganen gilt auch im Disziplinarverfahren. Demnach haben sich Mitglieder des Disziplinarsenates ihres Amtes ohnehin zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen, wenn einer der in Paragraph 7, Absatz eins, AVG aufgezählten Gründe vorliegt." (a.a.O.)

Die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder an den Disziplinarbeschuldigten gemäß § 92 Abs. 2 zweiter Satz LDG 1984 idF nach der Dienstrechts-Novelle 2011 entfaltet daher zwar keine der Rechtskraft fähige normative Wirkung für den Disziplinarbeschuldigten. Sie soll ihm aber nach wie vor die Möglichkeit eröffnen, die Disziplinarkommission vor der Verhandlung auf mögliche Befangenheitsgründe hinzuweisen. Die Bekanntgabe der Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder an den Disziplinarbeschuldigten gemäß Paragraph 92, Absatz 2, zweiter Satz LDG 1984 in der Fassung nach der Dienstrechts-Novelle 2011 entfaltet daher zwar keine der Rechtskraft fähige normative Wirkung für den Disziplinarbeschuldigten. Sie soll ihm aber nach wie vor die Möglichkeit eröffnen, die Disziplinarkommission vor der Verhandlung auf mögliche Befangenheitsgründe hinzuweisen.

11 Soweit der Revisionswerber ein Recht auf Ablehnung von Mitgliedern der DK geltend macht, kann er daher mit dem angefochtenen Erkenntnis jedoch deswegen nicht verletzt sein, weil das LDG 1984 idF der Dienstrechts-Novelle 2011 kein solches Recht auf Ablehnung vorsieht. 11 Soweit der Revisionswerber ein Recht auf Ablehnung von Mitgliedern

der DK geltend macht, kann er daher mit dem angefochtenen Erkenntnis jedoch deswegen nicht verletzt sein, weil das LDG 1984 in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2011 kein solches Recht auf Ablehnung vorsieht.

12 Wenn der Revisionswerber sich im Übrigen im Recht auf Entscheidung im Disziplinarverfahren durch unabhängige Mitglieder dieser Kommission als verletzt erachtet und damit deren Befangenheit moniert, ist ihm entgegenzuhalten, dass er mit der bloßen Wiederholung der Befangenheitseinwände gegen zwei der Kommissionsmitglieder im Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision keine Rechtsfragen aufzuwerfen vermag, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sofern er auch auf ein beigelegtes Gedächtnisprotokoll zur Verhandlung im anschließenden Disziplinarverfahren vor der DK am 14. März 2017 Bezug nimmt, ist ihm zu entgegnen, dass der Verwaltungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß § 41 VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen hat (vgl. u.a. das hg. Erkenntnis vom 11. November 2016, Ro 2016/12/0010, mwN). Daraus wird auch abgeleitet, dass neue Tatsachen, die erst im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof vorgebracht werden, bei der Entscheidung über die Revision keine Berücksichtigung finden können (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 14. September 2016, Ra 2016/18/0222, und vom 30. September 2016, Ra 2016/20/0149).

12 Wenn der Revisionswerber sich im Übrigen im Recht auf Entscheidung im Disziplinarverfahren durch unabhängige Mitglieder dieser Kommission als verletzt erachtet und damit deren Befangenheit moniert, ist ihm entgegenzuhalten, dass er mit der bloßen Wiederholung der Befangenheitseinwände gegen zwei der Kommissionsmitglieder im Vorbringen zur Zulässigkeit der Revision keine Rechtsfragen aufzuwerfen vermag, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Sofern er auch auf ein beigelegtes Gedächtnisprotokoll zur Verhandlung im anschließenden Disziplinarverfahren vor der DK am 14. März 2017 Bezug nimmt, ist ihm zu entgegnen, dass der Verwaltungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts gemäß Paragraph 41, VwGG auf der Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Erkenntnisses zu prüfen hat vergleiche , u.a. das hg. Erkenntnis vom 11. November 2016, Ro 2016/12/0010, mwN). Daraus wird auch abgeleitet, dass neue Tatsachen, die erst im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof vorgebracht werden, bei der Entscheidung über die Revision keine Berücksichtigung finden können vergleiche , etwa die hg. Beschlüsse vom 14. September 2016, Ra 2016/18/0222, und vom 30. September 2016, Ra 2016/20/0149).

13 Die Revision war daher in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Wien, am 9. August 2017

13 Die Revision war daher in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Wien, am 9. August 2017

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Ablehnung wegen Befangenheit Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017090025.L00

Im RIS seit

30.08.2017

Zuletzt aktualisiert am

19.09.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>